



13501 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIN**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/32-I/D/14/94

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

6147/AB

1994-05-03

ZU 6225/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer und Kollegen haben am 3. März 1994 unter der Nr. 6225/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausbildungsreform für Heilmasseur und Heilbademeister und Neuregelung der SHD gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist die Beurteilung der Ihnen seit 23.11.1993 zugesandten Stellungnahmen zur Ausbildungsreform abgeschlossen?
  - a) Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus?
  - b) Wenn nicht, wann wird die Begutachtung abgeschlossen?
2. Werden die Heilmasseur und Heilbademeister aus dem Sanitätshilfsbereich herausgenommen und einer eigenen gesetzlichen Regelung unterzogen?
3. Werden Sie seitens Ihres Ministeriums eine entsprechende Regierungsvorlage, die gesetzliche Regelung der Ausbildungsreform für Heilmasseur und Heilbademeister betreffend, ausarbeiten lassen?  
Wenn ja, wird sie dem Gesundheitsausschuß noch rechtzeitig vorgelegt, damit eine Beschlußfassung in dieser Legislaturperiode möglich ist?
4. Wie stehen Sie zur Verlängerung der Ausbildungszeit von derzeit 210 Stunden auf mindestens 1 Jahr, um eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten?
5. Wird die Regierungsvorlage die gesetzliche Verankerung der Sonderausbildung enthalten, sodaß Heilmasseur Prüfungen für Spezialtechniken auf freiwilliger Basis ablegen und diese auch am Patienten nach Anweisung des Arztes anwenden dürfen?
6. Ist nach Abschluß der Ausbildungsreform damit zu rechnen, daß der Beruf als Heilmasseur und Heilbademeister als angelernter Beruf im Sinne des ASVG anerkannt wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Von den in den §§ 44 ff. Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, idgF., geregelten Berufen laufen bereits konkrete Reformprojekte hinsichtlich der Heilbademeister/innen und Heilmasseure/innen, Sanitätsgehilfen/innen, Operationsgehilfen/innen und Ordinationsgehilfen/innen.

Die bisher durchgeführten fachlichen Vorarbeiten zeigen allerdings jetzt schon, daß die Standpunkte teilweise stark divergieren.

Es werden daher mit Vertretern der einzelnen Berufsgruppen bzw. mit den beruflichen Interessensvertretungen diesbezüglich Gespräche geführt. In der Folge werden auch die Länder sowie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in die Gespräche einzubeziehen sein.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Beruf der Heilbademeister/innen und Heilmasseure/innen ist nicht nur in Verbindung mit den MTF und den dipl.

Physiotherapeuten/innen zu sehen, sondern auch in Verbindung mit den anderen Sanitätshilfsdiensten. Es erscheint nicht sinnvoll, für diese Berufsgruppe eine gesetzliche Regelung zu treffen, ohne die anderen Sanitätshilfsdienste auf die Notwendigkeit einer Neuregelung zu überprüfen. Eine Ausgliederung ist daher nicht geplant.

Basierend auf der Studie des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen werde ich jedenfalls eine Neuregelung der Ausbildung und des Tätigkeitsbildes der Heilbademeister/innen und Heilmasseure/innen ausarbeiten lassen. Entsprechende Schritte wurden bereits in die Wege geleitet. Bei der ersten Gesprächsrunde der Arbeitsgruppe zeigte sich allerdings, daß aufgrund der stark divergierenden Ansichten noch intensiv zu verhandeln sein wird.

- 3 -

Zu Frage 4:

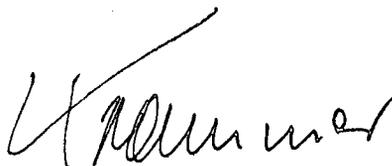
Das Kernstück der Reform wird die Verlängerung der Ausbildungsdauer auf ein Jahr sein. Damit soll die Qualität der Ausbildung zum Wohle des Patienten erhöht werden.

Zu Frage 5:

Um Angaben betreffend den genauen Tätigkeitskatalog dieser Berufsgruppe machen zu können, sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppen abzuwarten. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist die Ausführung von Spezialmassagetechniken nach ärztlicher Anordnung lediglich den diplomierten Physiotherapeuten/innen gestattet. Ob und inwieweit eine Ausdehnung bestimmter Tätigkeiten, die derzeit nur den dipl. Physiotherapeuten/innen gestattet sind, auf den Bereich der Heilbademeister/innen und -masseur/innen erfolgen wird, kann zum gegenwärtigen Stand des Reformvorhabens noch nicht gesagt werden.

Zu Frage 6:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kammer', is written in a cursive style.